



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Fluchttreppe und brandschutztechnische Sanierung des Förderzentrums Wasserburg-Josephshaus Flr.Nr. 443, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	19
Vollzug der Baugesetze; TEKTUR zum Bauantrag Errichtung eines Mehrfamilienhauses (9 WE) „Aufzug verkleinert“ Fl.Nr. 205, 205/3, Gemarkung Bad Aibling .....	20
Vollzug der Baugesetze; Bauantrag „Umbau des bestehenden Pkw-Parkplatzes P1 und Errichtung einer Lärmschutzwand Fl.Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling .....	21
Vollzug der Baugesetze; Tektur einer Gewerbehalle mit Büro und Besprechung Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling.....	22
Vollzug der Baugesetze; Abbruch und Errichtung von 2 Doppelhäusern, einem Einfamilienhaus sowie Garagen und Carports (mit bereits errichtetem Lärmschutzwall) Fl.Nrn. 249/41, 249/74 Gemarkung Brannenburg.....	23
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland .....	24

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing.....	25
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung für das Grundstück Kesselsestr. 1 in der Gemeinde Edling.....	28

**Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1827, 1828, 1828/1 Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen Westerham .....	31
---	----

## **Finanzwesen**

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee .....	32
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden.....	34

## **Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....	36
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst .....	37

## **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn .....	38
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling .....	39

## **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage 1 zu  
Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe  
und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing

Anlage 2 zu  
Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn  
zur Wasserversorgung für das Grundstück Kesselseestr. 1 in der Gemeinde Edling

### **Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,  
E-Mail: [amtsblatt@lra-rosenheim.de](mailto:amtsblatt@lra-rosenheim.de); [www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt](http://www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt);  
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung einer Fluchttreppe und brandschutztechnische Sanierung  
des Förderzentrums Wasserburg-Josephshaus  
Flr.Nr. 443, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Landkreis Rosenheim, Otto Lederer, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Errichtung einer Fluchttreppe und brandschutztechnische Sanierung des Förderzentrums Wasserburg - Josephshaus  
Bauort: Wasserburg a. Inn, Kaspar-Aiblinger-Platz 4  
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 443

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

## **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 29.01.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;  
TEKTUR zum Bauantrag Errichtung eines Mehrfamilienhauses (9 WE) „Aufzug verkleinert“  
Fl.Nr. 205, 205/3, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Dr. Pius Mitterer, Bach 9, 83093 Bad Endorf  
Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (9 WE)  
Bauort: Bad Aibling, Rosenheimer Str. 2a  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstücke 205, 205/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 06.02.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;  
Bauantrag „Umbau des bestehenden Pkw-Parkplatzes P1 und Errichtung einer Lärmschutzwand  
Fl.Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Wendlstein Käsewerk GmbH, Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling  
Vorhaben: Umbau des bestehenden Pkw-Parkplatzes P1 und Errichtung einer Lärmschutzwand  
Bauort: Bad Aibling, Maxlrainer Straße 18  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1187

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.02.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;  
Tektur einer Gewerbehalle mit Büro und Besprechung  
Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Antragsteller: Robert und Manfred Huber, Weitmoosweg 7, 83075 Bad Feilnbach  
Vorhaben: Tektur einer Gewerbehalle mit Büro und Besprechung  
Bauort: Bad Feilnbach, Hauptstr. 67  
Lage: Gemarkung Au bei Bad Aibling, Flurstück 398/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

- A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.
- B. Die Auflagen im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 11.05.2023, Aktenzeichen RAL-BG-2022-1328, gelten entsprechend.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.02.2024

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;  
Abbruch und Errichtung von 2 Doppelhäusern, einem Einfamilienhaus sowie Garagen und Carports  
(mit bereits errichtetem Lärmschutzwall)  
Fl.Nrn. 249/41, 249/74 Gemarkung Brannenburg**

Antragsteller: Andreas und Claudia Bauer, Am Binderfeld 6, 83098 Brannenburg  
Vorhaben: Abbruch und Errichtung von 2 Doppelhäusern, einem Einfamilienhaus sowie Garagen  
und Carports (mit bereits errichtetem Lärmschutzwall)  
Bauort: Brannenburg, Frundsbergstr. 7  
Lage: Gemarkung Brannenburg, Fl.Nrn. 249/41, 249/74

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

- A. A Die Geltungsdauer des Vorbescheides des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2019 wird **bis zum 31.01.2026** verlängert.
- B. Die Auflagen des Bescheids des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2019 gelten weiterhin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.02.2024

gez.

Rosenwink

**Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)  
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Rosenheim, 20.02.2024

gez.

Müller, Kreiswahlleiterin

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.



# BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

## **Vollzug des KommZG;**

### **Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing**

I.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing wurde vom Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn am 26.10.2023 und von der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe am 12.12.2023 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 30.01.2024, Zeichen 21-863/050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### **Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe,**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bgm. Georg Reinthaler,

- im Folgenden „Zweckverband“ genannt -

#### **und der Stadt Wasserburg a. Inn,**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

### **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing**

geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Der Zweckverband überträgt der Stadt gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:
  - Dirnecker Str. 1 (Flurnummer (Fl.Nr.) 55), Dirnecker Str. 3 (Fl.Nr. 60), Dirnecker Str. 5 (Fl.Nr. 60/2), Dirnecker Str. 7 – 17a (Fl.Nr. 60/1, Fl.Nr. 52, Fl.Nr. 67/1, Fl.Nr. 52/2, Fl.Nr. 67, Fl.Nr. 67/2, Fl.Nr. 53, Fl.Nr. 66/1, Fl.Nr. 53/1, Fl.Nr. 66/2, Fl.Nr. 70/1, Fl.Nr. 66/4), Dirnecker Str. (Fl.Nr. 66) - alle Gemarkung Bachmehring in 83549 Eiselfing,
  - Hammerschmiede 1, 83549 Eiselfing (Fl.Nr. 1, Gemarkung Bachmehring) und
  - Langwied 8, 83549 Eiselfing (Fl.Nr. 693, Gemarkung Bachmehring).

Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt der Zweckverband der Stadt auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt für die in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke des Zweckverbandes mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Fundstellen
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserabgabesatzung – WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn)  und  Online im Internet: <a href="http://www.wasserburg.de/satzungen">www.wasserburg.de/satzungen</a>
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn)  und  Online im Internet: <a href="http://www.wasserburg.de/satzungen">www.wasserburg.de/satzungen</a>

- (3) Auf eine geordnete Versorgung der in § 1 genannten Anwesen durch die Stadt ist zu achten. Die Stadt hat die in § 1 genannten Anwesen zu denselben Bedingungen wie im eigenen Hoheitsbereich zu versorgen.

#### § 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung wird eine Vermögensauseinandersetzung zum Zeitwert durchgeführt.

#### § 3 Kostensatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein laufender Kostensatz zwischen dem Zweckverband und der Stadt zu leisten.

#### § 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen.  
Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Rosenheim zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.  
Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

#### § 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

#### § 6

#### Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung verschiedener Anwesen in der Gemeinde Eiselfing vom 05.07.1988 / 29.07.1988 und die dazugehörigen Änderungsvereinbarungen außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe  
Schonstett, 05.01.2024

gez.

Georg Reinthaler  
Verbandsvorsitzender

Stadt Wasserburg a. Inn  
Wasserburg a. Inn 02.01.2024

gez.

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

#### Anlage

Lageplan (Teil I und Teil II) gem. § 1 Abs. 1

#### II.

Die Zweckvereinbarung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.02.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn  
zur Wasserversorgung für das Grundstück Kesselseestr. 1 in der Gemeinde Edling**

I.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung für das Grundstück Kesselseestr. 1 in der Gemeinde Edling wurde vom Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn am 26.10.2023 und vom Gemeinderat der Gemeinde Edling am 14.12.2023 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 31.01.2024, Zeichen 21-863/050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Zwischen der Gemeinde Edling,**  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Matthias Schnetzer

**und der Stadt Wasserburg a. Inn,**  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl,

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Die Gemeinde Edling überträgt der Stadt Wasserburg a. Inn gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Grundstück Kesselseestr. 1, 83533 Edling (Flurnummer 278, Gemarkung Edling) durchzuführen.

Der Umfang des Grundstücks Kesselseestr. 1, 83533 Edling (Flurnummer 278, Gemarkung Edling) ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Wasserburg a. Inn über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Edling der Stadt Wasserburg a. Inn auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn für das betroffene Grundstück der Gemeinde Edling mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Wasserburg a. Inn zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Fundstellen
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserabgabesatzung – WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn)  und  Online im Internet: <a href="http://www.wasserburg.de/satzungen">www.wasserburg.de/satzungen</a>
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn)  und  Online im Internet: <a href="http://www.wasserburg.de/satzungen">www.wasserburg.de/satzungen</a>

- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2  
Vorlage von Bauanträgen

Die Gemeinde Edling, verpflichtet sich, der Stadt Wasserburg a. Inn sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt Wasserburg a. Inn vorzulegen. Im Anschluss sind durch die Gemeinde Edling die genehmigten Bauunterlagen der Stadt Wasserburg a. Inn zur Verfügung zu stellen.

§ 3  
Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung wird eine Vermögensauseinandersetzung zum Zeitwert durchgeführt.

§ 4  
Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein laufender Kostenersatz zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn zu leisten.

§ 5  
Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen.  
Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Rosenheim zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.  
Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 6  
Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 7  
Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Edling  
Edling, 05.01.2024

gez.

Matthias Schetzer  
1. Bürgermeister

Stadt Wasserburg a. Inn  
Wasserburg a. Inn, 02.01.2024

gez.

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

Anlage

Lageplan des Grundstücks Kesselseestr. 1, 83533 Edling (Flurnummer 278, Gemarkung Edling)

II.

Die Zweckvereinbarung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.02.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

## **WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham  
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage  
auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1827, 1828, 1828/1 Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen Westerham**

**Öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2023, Az.: 35 – 824 – 50**

Der Erörterungstermin, welcher für Montag, den 25.03.2024 im „Großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Rosenheim (Zimmer Nr. 01.032), Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Beginn: 09:30 Uhr, festgesetzt wurde, findet nicht statt.

Zu gegebener Zeit wird ein neuer Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.02.2024

gez.

Hilger

# FINANZWESEN

## Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 24.11.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

### H a u s h a l t s s a t z u n g des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.426.529 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.954.577 EUR

ab.

#### § 2

##### Verbandsumlagen

##### A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

4.200.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

##### B) Umweltekostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

40.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

##### C) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.700.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.



D) Investitionskostenumlage für den Umweltbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Für das Jahr 2024 werden keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee  
Rimsting, 01.02.2024

gez.

Andreas Fenzl  
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abwasser- und Umweltverband Chiemsee, Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 05.02.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 24.11.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.836.000 €
im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	968.300 €
festgesetzt.		3.804.300 €

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 18 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt.

1) Schuldendienstumlage (Anlage 1)

Schuldendienstumlage gesamt	-	€
Einwohnerwerte gesamt	40.300 EW	
Kosten/Einwohnerwert (EW)		€

2) Betriebskostenumlage (Anlage 2)

Betriebskostenumlage gesamt	2.032.400 €		
48 % überwiegend fixe Kosten (Bemessung nach EW)	975.552 €	EW ges. 40.300	24,21 €/EW
14 % überwiegend mengenabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwassermaßstab + 100 % Zuschlag für Mischsys	284.536 €	m <sup>3</sup> ges. 2.631.018	0,11 €/ m <sup>3</sup>
38 % überwiegend verschmutzungsabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwasser)	772.312 €	m <sup>3</sup> ges. 1.536.039	0,50 €/ m <sup>3</sup>

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der ungedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.

4) Fälligkeit

Die Verbandsumlage wird mit  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrags am 10. Jeden 3. Quartalsmonats fällig.  
Die Umlagenüberschüsse aus dem Jahr 2023 wurden im Verwaltungshaushalt 2024 als Zuführungen veranschlagt.

**§5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abwasserzweckverband Simssee  
Stephanskirchen, 23.01.2024

gez.

Mair  
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abwasser- und Umweltverband Chiemsee, Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 05.02.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

# BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandsatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 30. November 2023

den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von	165.418.688,57 EUR
und einem Jahresgewinn von	8.978.960,91 EUR
festgestellt.	

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.  
Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2022 mit 8.978.960,91 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 08.04.2024 bis 15.04.2024 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2022 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden:  
[www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns](http://www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns)

Burgkirchen, 01. Dezember 2023

gez.

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **04.03.2024 bis zum 15.04.2024** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 17. Fortschreibung eingestellt:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/17-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **15.04.2024** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Altötting, 07.02.2024

gez.

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### **Hinweis:**

Die Auslegung findet während der Öffnungszeiten im Zeitraum von 04.03.2024 bis 15.04.2024 im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 02.409 (Neubau, 4. Stock), Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim statt.

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.  
Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	3161398544
<u>ausgestellt auf:</u>	Bernhard Ederer
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	Bernhard Ederer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 23.02.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3165125893 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 23.02.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

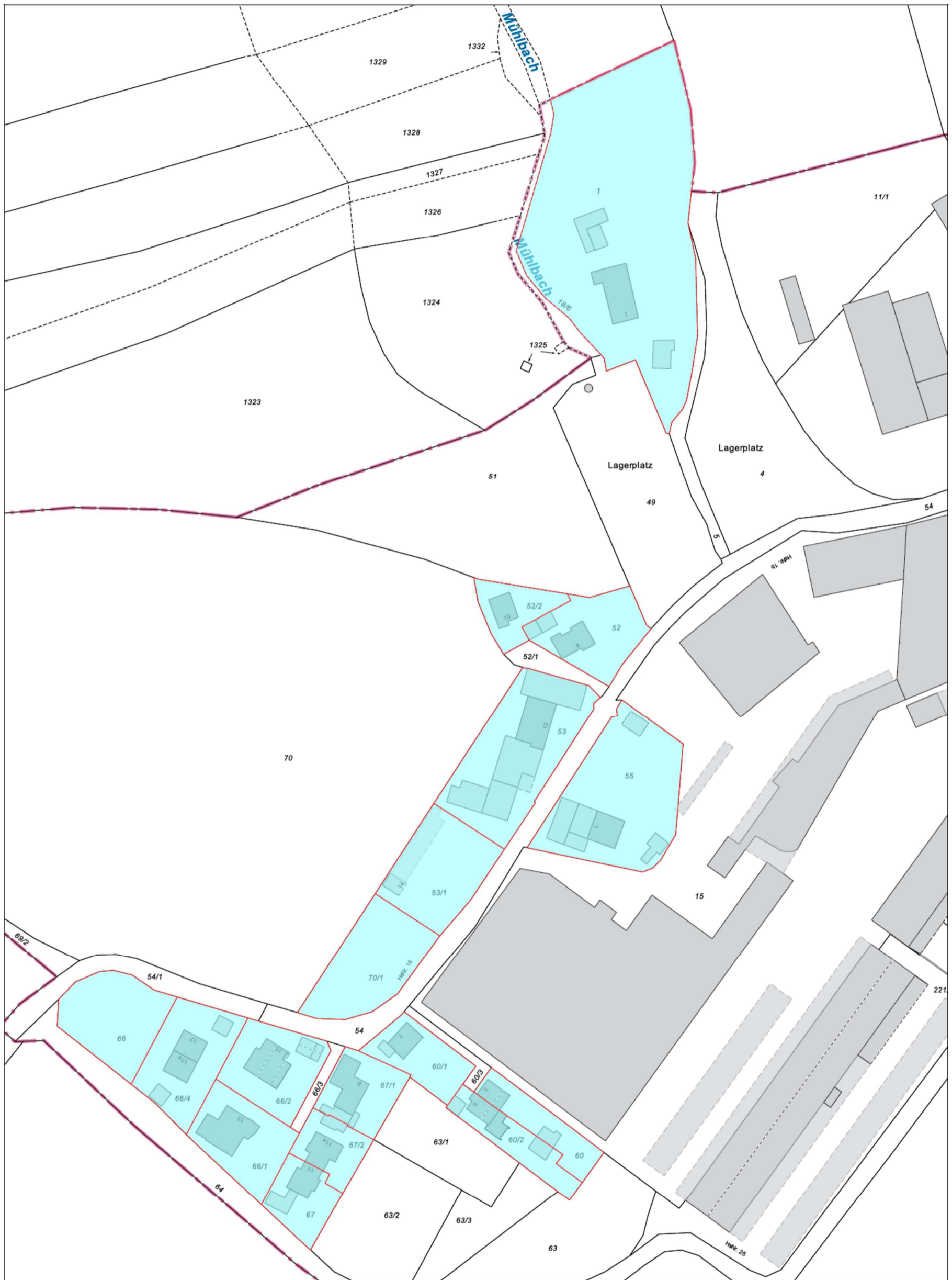
Nr. 3111199190

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 06.02.2024

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING, VORSTAND



**Lageplan - Teil I**  
Anlage gem. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von  
Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing v. 02.01.2024 bzw. 05.01.2024

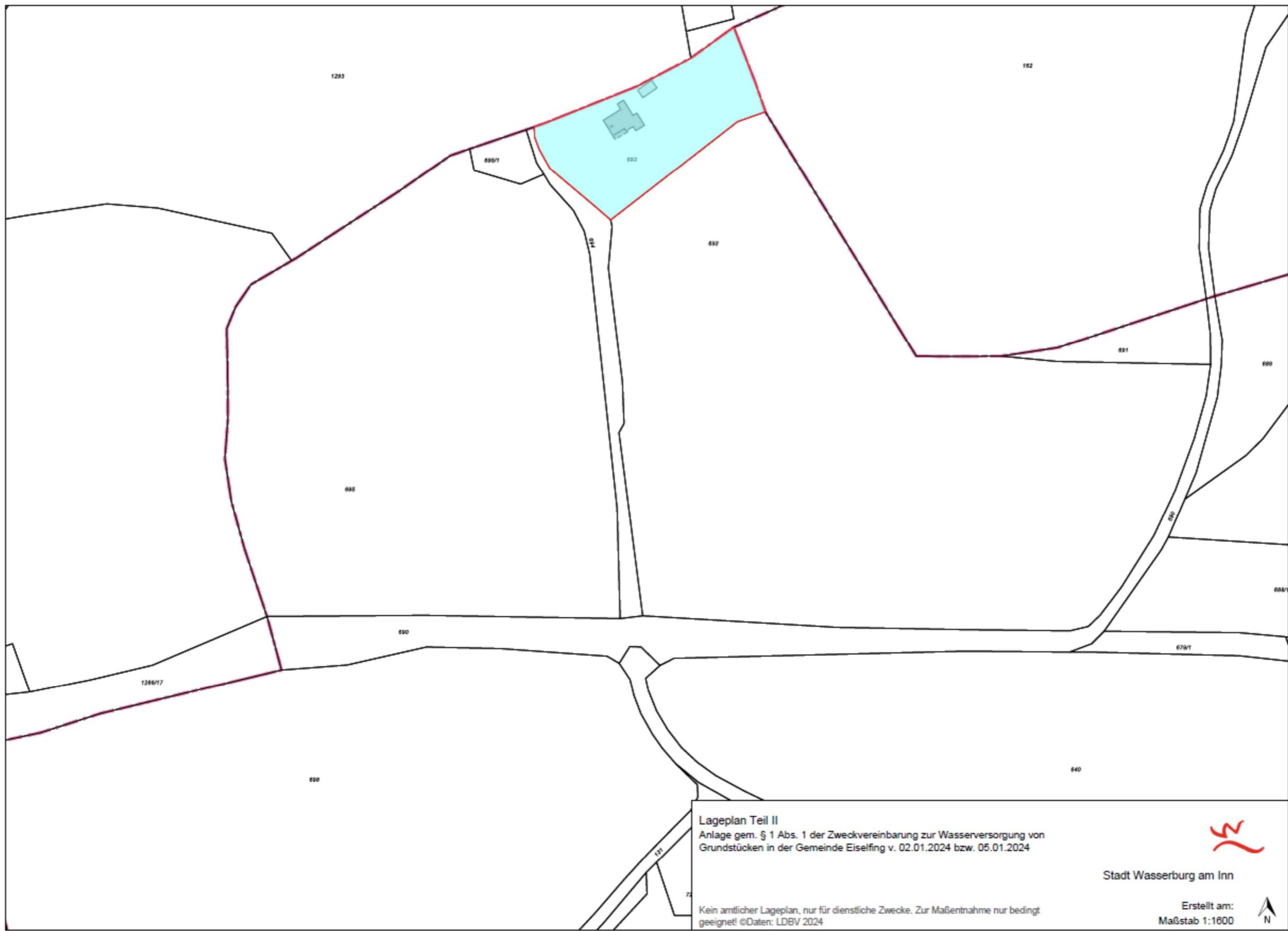
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Stadt Wasserburg am Inn  
Erstellt von:  
Erstellt am:  
Maßstab 1:1300







Lageplan Teil II  
Anlage gem. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von  
Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing v. 02.01.2024 bzw. 05.01.2024

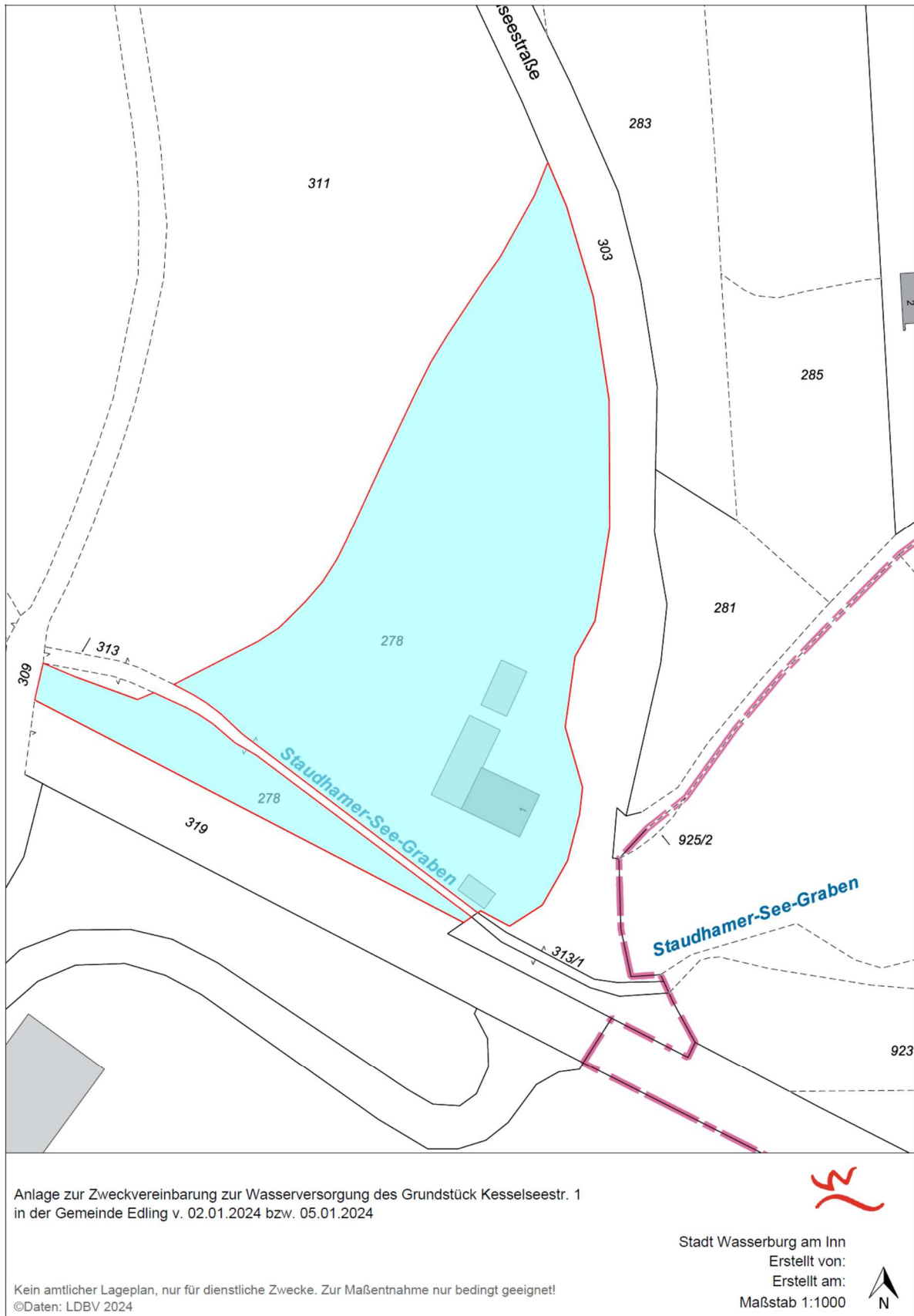
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Stadt Wasserburg am Inn

Erstellt am:  
Maßstab 1:1600





Anlage zur Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Grundstück Kesselsestr. 1  
in der Gemeinde Edling v. 02.01.2024 bzw. 05.01.2024

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2024

Stadt Wasserburg am Inn  
Erstellt von:  
Erstellt am:  
Maßstab 1:1000

